

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2010/2011

**Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen
Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**

- AUSZUG -



Herausgeber: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland, Graurheindorfer Str. 157, 53117 Bonn

Bearbeitung: BRIGITTE LOHMAR
THOMAS ECKHARDT
Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst /
Deutsche EURYDICE-Informationsstelle der Länder
im Sekretariat der Kultusministerkonferenz

in Zusammenarbeit mit der
Deutschen EURYDICE-Informationsstelle des Bundes
beim Bundesministerium für Bildung und Forschung

Redaktionsschluss: Juli 2011

Die in dieser Darstellung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

© KMK, Bonn 2011

10. LEITUNGS- UND SONSTIGES BILDUNGSPERSONAL

10.1. Leitungspersonal im Elementar- und Schulbildungsbereich

Einstellungsvoraussetzungen

Die Regelungen der Länder zu den Voraussetzungen für eine Einstellung als Leiterin oder Leiter einer Kindertagesstätte sind unterschiedlich. Personal mit leitender Funktion in Einrichtungen des Elementarbereichs verfügt häufig über einen Studienabschluss einer Fachhochschule als Sozialpädagoge.

Schulleiter müssen über die Qualifikation für das Lehramt der jeweiligen Schulstufe mit vollständig abgeschlossener Lehrerausbildung [d. h. mit Erster und Zweiter Staatsprüfung] verfügen und einige Jahre Unterrichts- und Führungserfahrung nachweisen.

Beschäftigungsbedingungen

Der SCHULLEITER ist verantwortlich für die Personalführung, Verwaltung, den Schulhaushalt sowie für die Beurteilung von Lehrkräften, die Öffentlichkeitsarbeit der Schule und die Entwicklung des Schulprofils [nähere Informationen über die Aufgaben des Schulleiters sind Kapitel 2.8. zu entnehmen]. Für die Wahrnehmung der Schulleitungsaufgaben erhalten die Schulleiter Pflichtstundenermäßigung.

Die Besoldung der Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter [Funktionsträger] ist an die Schülerzahlen der jeweiligen Schule gebunden. Dabei gilt im Grundsatz folgende Einstufung ab einer bestimmten Schülerzahl [mehr als 360 Schüler]:

- | | |
|----------------------------------------------------|----------------------|
| • stellvertr. Leiter/Leiter an Grundschulen | A 13/A 14 |
| • stellvertr. Leiter/Leiter an Hauptschulen | A 13/A 14 |
| • stellvertr. Leiter/Leiter an Realschulen | A 14 mit Zulage/A 15 |
| • stellvertr. Leiter/Leiter an Gymnasien | A 15 mit Zulage/A 16 |
| • stellvertr. Leiter/Leiter an beruflichen Schulen | A 15 mit Zulage/A 16 |

10.2. Personal im Bereich der Überwachung der Qualität im Elementar- und Schulbildungsbereich

Einstellungsvoraussetzungen

SCHULAUF SICHTSBEAMTE in den Kultusministerien und Schulaufsichtsbehörden der Länder auf mittlerer und unterer Ebene beaufsichtigen öffentliche Schulen des Primar- und Sekundarbereichs. Fachliche Schulaufsichtsbeamte müssen dieselben Qualifikationen wie Lehrkräfte der jeweiligen Schulstufe und mehrere Jahre Unterrichtstätigkeit vorweisen können. Zudem müssen sie grundsätzlich einige Jahre als Schulleiter oder stellvertretende Schulleiter oder in leitender Position in der Lehreraus- und -fortbildung gearbeitet haben.

Beschäftigungsbedingungen

Zu den Aufgaben der Schulaufsichtsbeamten gehört die Fachaufsicht über die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit und die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und Schulleiter. Aufgabe der verwaltungsfachlichen Schulaufsichtsbeamten [in der Regel Juristen]

ist die Rechtsaufsicht und Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten durch den Schulträger [z. B. Einrichtung und Erhaltung von Schulgebäuden und Beschaffung von Lehrmitteln]. Schulaufsichtsbeamte an den staatlichen Schulämtern [untere Ebene] bzw. in den Bezirksregierungen [mittlere Ebene] sind Beamte des Landes [vgl. hierzu auch Kapitel 2.7.].

10.3. Personal im Bildungswesen, das für Unterstützungs- und Beratungsangebote im Elementar- und Schulbildungsbereich zuständig ist

Neben den Lehrkräften eines Schülers sind die so genannten BERATUNGSLEHRER die Ansprechpartner, d. h. Lehrkräfte mit einer zusätzlichen Ausbildung in Pädagogik und Psychologie. Ihre Aufgaben umfassen grundsätzlich neben der Schullaufbahnberatung auch die individuelle Beratung von Schülerinnen und Schülern bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und die allgemeine Beratung von Schülern und Lehrkräften. Beratung bei Schulschwierigkeiten ist entweder auf pädagogische Hilfe gerichtet oder sie wird im Zusammenwirken mit Schulpsychologen durchgeführt. Mit seinen gesamten Erfahrungen und Kenntnissen soll der Beratungslehrer der Schule insgesamt und auch einzelnen Lehrkräften zur Verfügung stehen. Notwendig ist eine enge Zusammenarbeit des Beratungslehrers mit anderen Stellen [z. B. dem Jugendamt].

Für die SCHULÄRZTLICHE BETREUUNG ist das Gesundheitsamt mit seinem schulärztlichen Dienst zuständig. Die Verwaltungszuständigkeit für das Gesundheitswesen liegt mit wenigen Ausnahmen bei den Ländern.

Der Amtsarzt des Gesundheitsamtes hat darüber zu wachen, dass der schulärztliche Dienst einschließlich der Schulzahnpflege einwandfrei durchgeführt wird. Die Schulärzte unterstehen der Dienstaufsicht des Amtsarztes. Der schulärztliche Dienst nimmt u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Reihenuntersuchungen, vor allem bei der Einschulung und bei der Entlassung der Schülerinnen und Schüler;
- besondere Überwachung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erfordert;
- zahnärztliche Untersuchung;
- schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schüler und Lehrkräfte;
- Beratung und Belehrung der Lehrkräfte in Fragen der Gesundheitspflege.

Die personelle Ausstattung des schulärztlichen Dienstes in den Gesundheitsämtern ist unterschiedlich, wobei zwischen Stadt und Land hinsichtlich der zahlenmäßigen Versorgung und der Auswahl der Schulärzte nach der Vorbildung Unterschiede bestehen.

Die Tätigkeit des SCHULPSYCHOLOGEN umfasst individuelle psychologische Hilfen sowie Schulberatung im Primar- und Sekundarbereich. Bewerber müssen entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Landes entweder den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums der Psychologie oder eine abgeschlossene Lehrerausbildung mit mindestens einjährigem Aufbaustudium der Psychologie sowie eine mehrjährige Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen. Nach der Einstellung in den so genannten Schulpsychologischen Dienst ist der Schulpsychologe außerhalb der einzelnen Schulen tätig, in der Regel in einem der Schulaufsichtsbehörde unterstellten Beratungszentrum. Schulpsychologen sind Beamte des Landes [vgl. hierzu auch Kapitel 12.5.].

10.4. Sonstiges Personal im Schulbildungswesen

Nicht-lehrendes Personal im Schulbereich

An den allgemeinen Schulen wird nur in geringem Umfang nicht-lehrendes Personal beschäftigt [in der Regel Schulsekretär/-sekretärin und Hausmeister/Hausmeisterin], das in der Regel vom Schulträger eingestellt und bezahlt wird. Schulen mit einem Betreuungsangebot über den Unterricht hinaus und Ganztagschulen beschäftigen je nach Größe der Schule und Umfang der außerunterrichtlichen Aktivitäten pädagogische Fachkräfte oder Sozialpädagogen und Honorarkräfte [vgl. Kapitel 5.2.]. Insbesondere für Ganztagschulen hat die Professionalisierung von Lehrkräften und außerschulischen Fachkräften einen hohen Stellenwert. Im Verbundprojekt „Lernen für den Ganztag“ wurden von 2005 bis 2008 in Kooperation von fünf Ländern Module für eine gemeinsame Fortbildung des pädagogischen Personals an Ganztagschulen entwickelt. Nähere Informationen sind der Website www.ganzttag-blk.de zu entnehmen.

Personal zur sonderpädagogischen Förderung

Neben Förderschullehrern ist weiteres Fachpersonal an Förderschulen und bei integrativem Unterricht an allgemeinen Schulen tätig. Sozialpädagogen und pädagogische Fachkräfte übernehmen Übungen und musisch-technischen Unterricht nach Anweisung des Lehrers und sind für die Freizeitgestaltung verantwortlich [Förderschulen sind häufig Ganztagschulen oder Internatsschulen]. Krankengymnasten, Logopäden und Beschäftigungstherapeuten werden therapeutisch tätig, bei Bedarf ist auch Krankenpflegepersonal vorhanden.

Ausbilder im dualen System der beruflichen Bildung

Im dualen System der beruflichen Bildung ist für die berufliche Qualifizierung der Auszubildenden unterschiedliches Personal zuständig: die Lehrkräfte in den Berufsschulen und die Ausbilderinnen und Ausbilder in den Betrieben. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Ausbildung der betrieblichen Ausbilder/-innen, für die Berufsschullehrer wird auf Kapitel 9.1. verwiesen.

Rechtliche Grundlagen

Die Ausbildung der betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder ist durch Bundesrecht geregelt. Nach den gesetzlichen Vorgaben [§28 Berufsbildungsgesetz – R80, §22 Handwerksordnung – R81] muss der Ausbilder persönlich und fachlich für die Ausbildung junger Menschen geeignet sein. Die fachliche Eignung wird durch den Berufsabschluss nachgewiesen. Außerdem müssen Ausbilder/-innen die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die durch einen Qualifizierungsnachweis im Sinne der Ausbilder-Eignungsverordnung [AEVO – R82] nachgewiesen werden.

Inhalte der Ausbildung

Die Inhalte der Ausbildung sind in der Ausbilder-Eignungsverordnung [AEVO] in allgemeiner Form festgelegt. Die Ausbildung erfolgt in der Regel in berufsbegleitenden Kursen mit einer Dauer von 115 Stunden. Die Teilnahme an diesen Kursen zur Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung ist jedoch nicht verpflichtend.

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfasst die Kompetenz zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in den Handlungsfeldern:

- Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
- Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,
- Ausbildung durchführen und
- Ausbildung abschließen.

Leistungsbeurteilung und Abschlüsse

Die Prüfungsaufgaben werden von den zuständigen Stellen [z. B. Industrie- und Handelskammer] festgelegt, die auch einen Prüfungsausschuss einrichten.

Bestandteile der Prüfung sind in der Regel praktische und schriftliche Prüfungsphasen. Zunehmend werden die Prüfungen durch weitere Prüfungsformen, wie z. B. eine Präsentation oder ein bis zu zwanzigminütiges Fachgespräch ergänzt. Bei bestandener Prüfung wird ein Zeugnis über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ausgestellt.

Zuständigkeit für die Prüfung

Die Zuständigkeit für die Prüfung der betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder liegt bei den für die duale Berufsausbildung zuständigen Stellen, wie z. B. den Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft [Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer]. Diese erlassen Prüfungsordnungen und richten Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Ausbildereignungsprüfung ein.

10.5. Leitungspersonal in der Hochschulbildung

Arten von Leitungspersonal

Der Leiter einer Hochschule wird entweder aus dem Kreis der dieser Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren oder als Bewerber von außen gewählt. In letzterem Fall muss der Bewerber erfolgreich eine vier- bis fünfjährige Hochschulausbildung absolviert haben und eine mehrjährige Tätigkeit in verantwortlicher Position in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege nachweisen können.

Beschäftigungsbedingungen

Zu den Aufgaben des Leiters einer Hochschule gehören Verwaltung, Haushalt, Hochschulentwicklung, Studienentwicklung, Einleitung der Hochschulevaluation, Personalverwaltung und Öffentlichkeitsarbeit. Er vertritt die Hochschule nach außen. Wird er aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren ausgewählt, bleibt die Berechtigung zu Forschung und Lehre bestehen. Die Einstellung erfolgt durch das jeweilige Land als Beamter auf Zeit. Die offizielle Bezeichnung des Leiters der Hochschule ist, abhängig von den Gesetzen des jeweiligen Landes und der Grundordnung der Hochschule, entweder REKTOR oder PRÄSIDENT.

10.6. Sonstiges Personal im Hochschulbildungswesen

Das haupt- und nebenberufliche nichtwissenschaftliche Personal an Hochschulen umfasst unter anderem Beamte und Angestellte der Zentral- und Fachbereichsverwaltungen und Bibliotheken, Ingenieure und technisches Personal, Hausmeister, Pförtner, Auszubildende sowie das Pflegepersonal an den Hochschulkliniken.

10.7. Leitungspersonal in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Die meisten Landesgesetze enthalten Festlegungen zu den Qualifikationsanforderungen an das pädagogische Personal. Nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz [KMK] von 1970 sollen Leiter der Einrichtungen der Erwachsenenbildung über einen Hochschulabschluss verfügen.

10.8. Sonstiges Personal in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Es sind keine Informationen über sonstige Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung erhältlich.

